



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Steffi Lemke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Stübgen
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 514-62302/0004

DATUM **04. Juni 2019**

Fragen für den Monat Mai 2019

Ihre am 28.05.2019 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 5/360

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zum Holzkohleanteil aus Raubbau / illegaler Holzkohleproduktion bei der nach Deutschland importierten Grillkohle vor (bitte Anteil mit Blick auf die Legalität als kritisch bewerteter Holzkohle angeben) angesichts der aktuellen Funde von Grillkohle, die falsch deklariert wurden oder aus Ländern mit hoher Korruption stammen („Raubbau für Grillvergnügen“, Stiftung Warentest, Juni 2019, S. 50), und wie kann die Bundesregierung ausschließen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern auch in Zukunft Holzkohle aus Raubbau / illegaler Holzkohleproduktion im Handel erwerben, wenn oben genannte Funde auftreten, ein Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Fragen zum Import von Holzkohle, Holz und Holzprodukten.“ (Seite 6, <https://www.bundestag.de/blob/543824/7b3ad8ce5f3d9a10ee73bc0841bc5e16/wd-5-100-17-pdf-data.pdf>) besagt, „Die Einfuhr von Holzkohle kann daher per se als legal angesehen werden, da die Verordnung auf sie keine Anwendung findet.“ und die Liste der unter die Europäische Holzhandelsverordnung (EUTR = European Timber Regulation) stehenden Produkte bisher nicht erweitert wurde?“

beantworte ich wie folgt:

Wie bereits im Juli 2018 bei der Antwort auf Ihre schriftliche Frage Nr. 7/098 mitgeteilt, ist der Bundesregierung über die Angaben des Statistischen Bundesamtes und Analysen des Thünen-Instituts bekannt, wie hoch der inländische Verbrauch und die Importanteile von Holzkohle und Holzkohleprodukten sind und aus welchen Ländern diese vorwiegend importiert werden. Die jährliche inländische Produktion kann auf etwa 30.000 Tonnen Holzkohle

geschätzt werden. Die jährlichen Einfuhren liegen seit dem Jahr 2010 im Mittel bei 224.000 Tonnen, die Ausfuhren bei etwa 17.000 Tonnen. Der jährliche inländische rechnerische Konsum liegt damit im Durchschnitt bei etwa 236.000 Tonnen Holzkohle. Davon werden ca. 95 Prozent importiert.

Der Anteil der Holzkohle, die direkt aus tropischen Ländern importiert wird, liegt im Mittel bei unter 20 Prozent der Gesamtimporte. Aus den EU28-Ländern importiert Deutschland etwa 50 Prozent der Holzkohle. Die wichtigsten Exportländer für Holzkohle nach Deutschland in den letzten Jahren sind Polen (29 Prozent), Paraguay (18 Prozent), Nigeria (11 Prozent), Litauen (7 Prozent) und die Ukraine (7 Prozent).

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass illegal genutzte Hölzer in importierter Holzkohle enthalten sind. Wie hoch der Anteil an nachweislich nicht nachhaltiger und illegaler Holzkohle in den Importen ist, ist nicht bekannt.

Um die Legalität der Holzkohleeinfuhren zu überwachen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern Hilfestellung zu geben, nachhaltige und legale Produkte zu erwerben, hat die Bundesregierung am Kompetenzzentrum für Holzherkünfte des Thünen-Instituts seit dem Jahr 2016 eine neue Untersuchungsmethode (3D-Auflichtmikroskopie) etabliert. Damit kann anatomisch sicher bestimmt werden, ob die Holzkohle-Sortimente Hölzer aus tropischen und subtropischen Verbreitungsgebieten enthalten und eventuell falsch deklariert wurden.¹ Die umfangreichen Analysen von bisher mehr als 400 Sortimenten (ca. 6.200 Einzelproben²) am Kompetenzzentrum haben ergeben, dass etwa 30 Prozent der untersuchten Produkte als „kritisch“ in Bezug auf die angegebenen Deklarationen der Hölzer/ Baumarten bewertet werden müssen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um zwei Fälle:

1. Sortimente, die keine Angaben zu den verwendeten Hölzern enthalten: diese Chargen bestehen relativ häufig aus tropischen/subtropischen Hölzern;
2. Sortimente mit der Deklaration „aus heimischen Laubhölzern“: Hier können neben heimischen Laubhölzern, z. B. Buche, Ahorn, Eiche, etc., auch Beimischungen von tropischen bzw. subtropischen Hölzern vorkommen.

Der Nachweis von Tropenholz heißt aber nicht, dass die verwendeten Hölzer nachweislich aus illegalen Quellen stammen. Auch in den Tropen gibt es nachhaltige und legale Erzeugung von Tropenholz, so z.B. in Namibia aus Entbuschung. Die Bundesregierung verweist daher

¹ <https://www.thuenen.de/de/thema/maerkte-handel-zertifizierung/kontrolle-international-gehandelter-hoelzer-und-holzprodukte/holzkohle-womit-grillen-wir-da-eigentlich/>

² Hauptauftraggeber sind: Verbraucherschutzorganisationen, NGOs und (Selbst-)Kontrollen von Handelsunternehmen.

darauf, beim Kauf von Holzkohle auf anerkannte Nachhaltigkeitssiegel wie FSC (*Forest Stewardship Council*) und PEFC (*Programme for the Endorsement of Forest Certification*) zu achten.

In Ergänzung zu den freiwilligen Nachhaltigkeitssiegeln ist die EU-Holzhandelsverordnung ein wichtiges Rechtsinstrument, um die Legalität von Holz und Holzprodukten generell für den EU-Markt zu sichern. Die Bundesregierung setzt sich seit der Evaluierung der EU-Holzhandelsverordnung im Jahr 2016 dafür ein, dass Holzkohle mit in die EU-Holzhandelsverordnung aufgenommen wird und damit sichergestellt ist, dass sie aus legalen Quellen stammt. Dieser Vorschlag liegt seit dem Jahr 2016 der EU-Kommission vor. Ein Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Produktanhangs der EU-Holzhandelsverordnung hat sich jedoch leider wiederholt verzögert und ist jetzt aufgrund der EU-Wahlen erst in der zweiten Jahreshälfte 2019 zu erwarten. Die Bundesregierung ist in den entsprechenden zuständigen EU-Ausschüssen zur EU-Holzhandelsverordnung beteiligt und wird weiterhin auf möglichst rasche Umsetzung dringen.

Mit freundlichen Grüßen

